

Checkliste

Kriterien für Musterverträge Biomethan

Einleitung

Nach § 65. (1) des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) hat die Servicestelle für Erneuerbare Gase Kriterien für Musterverträge aufzubereiten, die den Produzenten bzw. Erzeugern von erneuerbaren Gasen für ihre Verträge über die Abnahme des erneuerbaren Gases mit den Versorgern, sowie mit den Anbietern von Finanzdienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen sind.

Die vorliegende Publikation stellt in diesem Kontext eine Checkliste von Regelungsgegenständen und Standardlösungen für den Netzanschluss und den Netzzugang von Biomethananlagen sowie die Lieferung von Biomethan und Herkunftsnachweisen (HKN) dar.

Netzanschluss

Herstellung Netzanschluss

- ▶ Nennung Netzanschlusspunkt¹
- ▶ Nennung Einspeisepunkt (Übergabestelle) = Eigentumsgrenze zwischen netzseitiger Anschlussanlage und Kundenanlage
- ▶ Festlegung Minimal- und Maximaldruck am Einspeisepunkt
- ▶ Nennung Netzebene (Netzebene 3)²
- ▶ Nennung Zählpunktbezeichnung

¹ Die zur Entnahme oder Einspeisung [...] technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses [...] bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers (§ 7 Z 40 GWG).

² Anlagen mit einem Druck ≤ 6 bar (§ 84 Abs 1 GWG).

³ Gemäß § 75 Abs 1 GWG.

Netzzutrittsentgelt

- ▶ Festsetzung gemäß tatsächlichen Aufwendungen am Maßstab von angemessenen und marktüblichen Preisen (transparente und nachvollziehbare Darlegung)³
- ▶ Anlagen mit einem Netzanschlussquotienten von bis zu $60 \text{ lfm/m}^3\text{CH}_4\text{-eq/h}$ sind vom Netzzutrittsentgelt befreit.⁴

Netzzugang

Anschlussleistung

- ▶ Maximale Stundenleistung (in Nm^3/h)
- ▶ Maximale Jahreseinspeisung
- ▶ Beginn der Einspeisung (bei Neuanlagen)

Gasqualität und Qualitätsprüfung

- ▶ Gemäß ÖVGW-Richtlinie G B210
- ▶ Für Anlagen, die vom Netzzutrittsentgelt befreit sind, werden Kosten der Prüfung der Gasqualität vom Netzbetreiber getragen⁵

⁴ § 75 Abs 3 und Abs 4 GWG. Gilt für bestehende Biogasanlagen bis zu einer Netzanschlusslänge von 10 km und für neue Biogasanlagen bis zu einer Netzanschlusslänge von 3 km.

⁵ § 75 Abs 3 GWG.

Messung

- ▶ Messeinrichtung im Eigentum und Instandhaltung Netzbetreiber
- ▶ Übermittlung Messwerte an Netzkunden⁶

Mindesteinspeisemenge

- ▶ Für Anlagen, die durch Unterschreitung des Netzanschlussquotienten die Freistellung vom Netzzutrittsentgelt in Anspruch nehmen, ergibt sich aus diesem Netzanschlussquotienten eine Mindesteinspeisemenge, nämlich nach der Formel „Netzanschlusslänge / 60“ = Mindesteinspeisemenge in m³CH₄-eq/h.
- ▶ Für Anlagen, für die keine Befreiung vom Netzzutrittsentgelt in Anspruch genommen wird, ist keine gesetzliche Vorgabe für eine Mindesteinspeisemenge vorgesehen. Darüber hinaus können Mindesteinspeisemengen jedoch im Einvernehmen vertraglich fixiert werden.

Sonstiges

- ▶ Verweis auf verordnete Systemnutzungsentgelte
- ▶ Verweis auf Allgemeine Verteilernetzbedingungen
- ▶ Vorbehalt Störungsfreiheit
- ▶ Datenverarbeitung
- ▶ Gerichtsstand

Lieferung Biomethan und HKN

Physische Qualität des gelieferten Biomethans

- ▶ Gemäß Gas-Marktmodell-Verordnung 2020, Anlage 2 Regeln der Technik Pkt. II Gasbeschaffenheit – Gasqualität (Verweis auf ÖVGW Richtlinie 1 G B210 Gasbeschaffenheit)

⁶ Gemäß Pkt. III. Unterpunkt 4. der Anlage 2 zur GMMO-VO 2020 ist relevanter Brennwert für Umrechnung von Nm³/h in kWh/h der Ist-Brennwert am Netzanschlusspunkt.

⁷ Versorger, die in Österreich Endverbraucher mit Gas beliefern, sind nach § 130 GWG zur Gaskennzeichnung

Erfüllungsort (Übergabepunkt)

- ▶ VTP CEGH

Menge

- ▶ Jahresmenge
- ▶ optional Teilmengen pro Monat und/oder pro Stunde

Mengenabweichungen

- ▶ Rechtsfolgen von Mehrlieferung
- ▶ Rechtsfolgen von Minderlieferung (Standard: Nachlieferung)
- ▶ Toleranzband

Vereinbarte Nutzungsart des Biomethans

- ▶ Lieferung Gas an Endverbraucher in Österreich⁷ oder
- ▶ andere Verwendungen (z.B. eigene Verwendung in Produktionsbetrieben oder zur Raumwärmebereitstellung an Dritte oder als Kraftstoff)⁸

Wenn auch Herkunftsnachweise iSd GWG (HKN) verkauft werden: Spezifikation der HKN

- ▶ mit Grüngassiegel gemäß § 85 EAG oder
- ▶ ohne Grüngassiegel

Preis für Biomethan

- ▶ Festpreis (mit oder ohne Indexierung) oder
- ▶ gemäß einem Börsepreis (z.B. CEGH Day Ahead Market)

Preis für HKN bzw. sonstige Zertifikate

- ▶ Festpreis mit oder ohne Indexierung oder
- ▶ in Abhängigkeit von Erzeugungskosten Biomethan abzüglich Marktpreis Erdgas (idR mit Indexierung nach Indizes, die Kostenzusammensetzung der Erzeugungskosten abbilden) oder

(Labeling) verpflichtet. Diese Nachweispflicht muss durch HKN iSd § 129b GWG zu erfüllen.

⁸ Da HKN nur für die Gaskennzeichnung normiert werden, kann für andere Verwendungsarten auch ein alternativer Nachweis, etwa durch das Biomethanregister der AGCS vereinbart werden.

- ▶ in Abhängigkeit von Ausgleichsbetrag einer (zukünftigen) Quotenerfüllungspflicht (Entwurf EGG)

Sonstige (branchenunspezifische) Vertragsklauseln

- ▶ höhere Gewalt
- ▶ Laufzeit
- ▶ Vertraulichkeit
- ▶ Schriftformklausel
- ▶ Teilungültigkeitsklausel
- ▶ Anwendbares Recht
- ▶ Gerichtsstand
- ▶ Rechtsnachfolgen
- ▶ Haftungseinschränkungen
- ▶ Datenschutz
- ▶ Vertragserrichtungskosten und Ausfertigungen

Hinweis:

Die vorliegende Publikation wurde in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Sattler&Schanda Rechtsanwälte, Herrn RA Dr. Reinhard Schanda, erstellt.

Die Servicestelle Erneuerbare Gase (SEG) ist eine Einrichtung im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

Impressum

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Servicestelle
Erneuerbare Gase (SEG)
Österreichische Energieagentur
Mariahilferstraße 136
1150 Wien

service@erneuerbaresgas.at

+43 1 285 02 34